

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO LAVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 10.9.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird
Zl. 23 o1o2/2-II/3/86

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen

10/SN-266/ME

St Müller

Betritt	GESETZENTWURF
Zl.	<i>JA</i> .GE'9 J6
Datum:	11. SEP. 1986
Verteilt	12. SEP. 1986 <i>Rickenberger</i>

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 10.9.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Zl. 23 o1o2/2-II/3/86

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9

1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z. 1 - 3:

Obwohl die in dieser Bestimmung vorgesehene Anhebung der Familienbeihilfe um S 100,- pro Kind grundsätzlich zu begrüßen ist, muß sie dennoch, unter Berücksichtigung der Inflation in den letzten Jahren, als unzureichend angesehen werden.

Wie auch dem Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die soziale Lage 1985 (Sozialbericht) zu entnehmen ist, sinkt in kinderreichen Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, das Einkommen weit unter den Durchschnitt. Bei Alleinverdienern liegen die Pro-Kopf-Einkommen bei einem Kind um ein Fünftel, bei zwei Kindern um 30 Prozent unter den jeweiligen Vergleichswerten und in kinderreichen Familien überschreiten die Einkommensnachteile die 40 Prozentmarke. Für Arbeiterfamilien mit nur einem Einkommen mit drei und mehr Kindern bedeuten diese Ergebnisse, daß dort die Pro-Kopf-Einkommen nur etwa halb so hoch sind wie im Durchschnitt der Beschäftigtenhaushalte. Alleinerzieher(innen) steht bei den Arbeitern und den Angestellten ein um 30 Prozent niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen als bei den jeweiligen Durchschnittshaushalten zur Verfügung.

Auf Grund der schlechten konjunkturellen Entwicklung in den letzten Jahren ist der Anteil von Frauen an den sogenannten "verdeckten Arbeitslosen" besonders hoch, da vor allem junge Mütter und Mütter von mehreren Kindern kaum in der Lage sind, einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden.

Aus allen diesen Erwägungen erlaubt sich der Österreichische Landarbeiterkammertag, die wiederholt aufgestellte Forderung nach Anhebung der Familienbeihilfen analog der eingetretenen Teuerung, Wiedereinführung der Mehrkindstaffelung und Dynamisierung der Familienbeihilfen, in Erinnerung zu rufen.

Die finanzielle Bedeckung dieser zusätzlichen Maßnahmen aus Mitteln des Ausgleichsfonds ist, wenn die vorhandenen Gelder widmungsgemäß verwendet werden, sicher gegeben.

Zu Art. I Z. 4:

Es erscheint nicht sinnvoll, die beabsichtigte weitere Erhöhung der Geburtenbeihilfe ohne nähere Begründung als "Sonderzahlung" zu bezeichnen. Es wäre deshalb einfacher, den bisherigen § 32 Abs. 3 textlich zu erweitern, der wie folgt lauten könnte:
"(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um S 5.000,-, wenn das Kind das erste Lebensjahr, um S 3.000,-, wenn das Kind das zweite Lebensjahr und um weitere S 2.000,-, wenn das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde."

Damit würde auch die Notwendigkeit entfallen, den bisherigen Abs. 4 neu als Abs. 5 zu bezeichnen und es könnte in sämtlichen Bestimmungen, in denen von Geburtenbeihilfe die Rede ist, die Anführung des Ausdrucks "(und der)Sonderzahlung" entfallen.

Bereits wiederholt wurde von verschiedenen Seiten die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe bzw. der Schülerfreifahrt für jene Fälle gefordert, in denen regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht an Orten stattfindet, die nicht vom derzeitigen Schulbegriff erfaßt werden. Es wird daher angeregt, daß § 30 a Abs. 5 wie folgt lauten möge:
"(5) Einer im Abs. 1 lit. a und im Abs. 2 lit. a genannten Schule ist auch ein Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet, gleichzuhalten."

Der bisherige Abs. 5 erhielte dann die Bezeichnung Abs. 6.

Im § 30 f Abs. 1 wären dann nach den Worten "Fahrpreise für die Beförderung der Schüler zur und von der Schule" die Worte "oder zu und von einem Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet", einzufügen.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)